



**JOHANNES
MISSEL**

Steuerberater

Oberndorf im Dezember 2009



Mandantenrundschriften 12/2009

Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Dezember:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.12.	14.12.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.12.	14.12.	keine Schonfrist
Einkommensteuer	10.12.	14.12.	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	10.12.	14.12.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Dezember	28.12.

Wachstumsbeschleunigungsgesetz – Sofortmaßnahme der neuen Bundesregierung

Bereits mit ihrem ersten Gesetzentwurf – dem Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) – setzt die neue Bundesregierung Teile ihres Koalitionsvertrages um. Von den geplanten Maßnahmen verspricht sich die Bundesregierung neue Impulse für einen stabilen und dynamischen Aufschwung. Das Gesetz, das noch vor Weihnachten durch den Bundesrat verabschiedet werden soll, beinhaltet insgesamt 14 steuerliche Maßnahmen, die erfreulicherweise fast alle Entlastungen vorsehen. Deren Umsetzung steht bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2010 an bzw. für nach dem 31.12.2009 beginnende Wirtschaftsjahre. Konkret handelt es sich um folgende Änderungen:

Förderung von Familien

Das bereits bestehende Ehegattensplitting soll zunächst erhalten bleiben. Geplant ist aber, dass das bisherige System um eine Familienkomponente erweitert werden soll, um letztendlich ein sog. Familiensplitting einzuführen.

Fakt ist, dass vorerst ab 2010 Kindergeld und Kinderfreibeträge steigen. Das Kindergeld wird ab 2010 um 20 € erhöht.

	Kindergeld 2009 in €	Kindergeld ab 2010 in €
1. und 2. Kind je	164 €	184 €
3. Kind	170 €	190 €
ab dem 4. Kind je	195 €	215 €

Der Kinderfreibetrag steigt von insgesamt 6.024 € pro Kind auf 7.008 €.

Hinweis:

Der Kinderfreibetrag wirkt sich erst ab einem zu versteuernden Elterneinkommen von 60.000 € aus, bei Alleinerziehenden ab 30.000 €. Ob das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag günstiger ist, prüft das Finanzamt automatisch im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung.

Beim Lohnsteuerabzug macht sich der erhöhte Freibetrag nicht direkt bemerkbar, sondern nur bei der Höhe der Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer).

Erleichterungen für alle Unternehmer

Hier ist vor allem die Wiedereinführung des Sofortabzugs für **geringwertige Wirtschaftsgüter** des Anlagevermögens zu begrüßen. Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht über 410 € netto liegen, können wahlweise sofort abgeschrieben werden. Der Unternehmer muss sie in diesem Fall in einem laufend zu führenden Verzeichnis erfassen, sofern das Anlagegut über 150 € gekostet hat.

Hinweis:

Das Wahlrecht zur Sofortabschreibung kann für alle Wirtschaftsgüter ausgeübt werden, die nach dem 31.12.2009 angeschafft oder hergestellt wurden.

Die derzeit noch geltende Poolabschreibung für Wirtschaftsgüter mit einem Wert über 150 € und nicht mehr als 1.000 € wird nicht abgeschafft. Sie können auch weiterhin über die sog. Poolbewertung mit 20 % pro Jahr abgeschrieben werden. Der Unternehmer muss sich allerdings pro Wirtschaftsjahr einheitlich entscheiden, ob er die Poolbewertung oder die Sofortabschreibung wählt.

Der Werbungskostenabzug für geringwertige Wirtschaftsgüter bis 410 € im Bereich der Überschusseinkünfte (z.B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, nichtselbständige Arbeit) bleibt bestehen.

Bei der **Gewerbsteuer** soll die Hinzurechnung von Miet- und Pachtentgelten für die Überlassung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern (z.B. Geschäftsraummiete) ab 2010 von 65 % auf 50 % reduziert werden.

Unternehmer im **Beherbergungsgewerbe** dürfen sich voraussichtlich ab dem 1.1.2010 über den reduzierten Umsatzsteuersatz von 7 % für ihre Leistungen freuen. Betroffen sind nicht nur das klassische Hotelgewerbe sondern auch Übernachtungen in Pensionen, Ferienwohnungen und sonstigen Fremdenzimmern. Der ermäßigte Steuersatz gilt für alle Übernachtungsleistungen, die nach dem 31.12.2009 erbracht wurden, somit erstmals am Neujahrs-morgen.

Hinweis:

Betroffene Unternehmer sollten ihre Buchhaltung rechtzeitig anpassen, damit Rechnungen ab dem 1.1.2010 mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz ausgestellt werden können.

Weiterhin sollen ab 2010 bestimmte konzerninterne Umstrukturierungen bei der **Grunderwerbsteuer** begünstigt werden.

Erleichterungen für GmbHs

Die durch das Unternehmensteuerreformgesetz geänderte **Mantelkaufregelung** führt zum anteiligen Wegfall körperschaftsteuerlicher Verluste, wenn innerhalb von 5 Jahren mehr als 25 % der Anteile ihren Besitzer wechseln. Ab einer Übertragungsquote von 50 % wird der Verlustabzug vollständig gestrichen. Gleiches gilt auch für die Gewerbesteuer.

Um in Zeiten der Wirtschafts- und Finanzkrise sanierungswillige Investoren steuerlich nicht zu benachteiligen, wurde bereits durch das Bürgerentlastungsgesetz der Untergang von Verlusten eingeschränkt. Dazu muss der neue Anteilseigner u.a. gewillt sein, die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der GmbH zu beseitigen oder zu verhindern und muss darüber hinaus deren wesentliche Betriebsstrukturen erhalten. Diese sog. Sanierungsklausel war ursprünglich nur auf Erwerbe bis zum 31.12.2009 beschränkt, soll nun aber durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz zeitlich unbefristet fortgeführt werden.

Unabhängig von der Sanierungsklausel bleiben künftig nicht genutzte Verluste in Höhe der stillen Reserven erhalten, soweit sie auf den anteiligen Beteiligungserwerb entfallen. Darüber hinaus sollen konzerninterne Umstrukturierungen nicht mehr von der Verlustabzugsbeschränkung betroffen sein.

Lockerungen sind bei der **Zinsschrankenregelung** vorgesehen. Sie wirkt erst bei Zinsaufwendungen von über 3 Mio. €.

Erleichterungen bei Erbschaften und Schenkungen

Der **Erbschaftsteuersatz** in der Steuerklasse II sinkt für Erwerbe ab 2010. Davon profitieren besonders Zuwendungen an Geschwister, Neffen und Nichten. Damit werden die durch das Erbschaftsteuerreformgesetz zum Teil drastischen Steuererhöhungen in dieser Steuerklasse erheblich gemildert. Die neuen Steuersätze sehen wie folgt aus:

zugewendetes Vermögen bis einschließlich €	Steuersatz 2009 in Steuerklasse II in %	Steuersatz ab 2010 in Steuerklasse II in %
75.000	30	15
300.000	30	20
600.000	30	25
6.000.000	30	30
13.000.000	50	35
26.000.000	50	40
> 26.000.000	50	43

Mit Erleichterungen können auch **Betriebsnachfolger** rechnen. Die erbschaftsteuerlichen Verschonungsregeln beim Übergang von Betriebsvermögen werden ab 2010 erleichtert. In der Regel bleiben nach derzeit geltendem Recht bei Betriebsübergängen 85 % des begünstigten Betriebsvermögens steuerfrei, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Unternehmen wird über 7 Jahre hinweg fortgeführt. Künftig gibt es die Fortführungspflicht nur über 5 Jahre.
- Die Lohnsumme darf am Ende des Fortführungszeitraums nicht unter 650 % gesunken sein. Ab 2010 müssen nur noch 400 % der Ausgangslohnsumme eingehalten werden. Darüber hinaus muss die Lohnsummenregelung erst ab einer Mitarbeiterzahl von 20 (bisher: 10) beachtet werden.

Soll das Betriebsvermögen in voller Höhe steuerfrei gestellt werden, etwa weil vorhandene Freibeträge bereits durch anderes Vermögen verbraucht sind, ist das ab 2009 durch einen unwiderruflichen Antrag möglich. Die Voraussetzungen dafür sind um Einiges anspruchsvoller, als bei der Regelverschonung, aber auch hier gibt es ab 2010 Erleichterungen:

- Die Fortführungsfrist wird von 10 auf 7 Jahre gesenkt.
- Die Lohnsummenklausel wird auf 700 % der Ausgangslohnsumme gesenkt (bisher: 1.000 %). Auch hier gilt die Anwendungsgrenze ab 20 Beschäftigten.

Hinweis:

Anstehende Schenkungen an Angehörige der Steuerklasse II sowie Betriebsübertragungen sollten nach Möglichkeit ins Jahr 2010 verschoben werden.

Weitere Änderungen

Die vorgesehene Reduzierung der Steuerentlastungssätze für Biokraftstoffe wird ab 2010 nicht umgesetzt. Anpassungen soll es auch im Erneuerbare-Energien-Gesetz geben.

Hinweis:

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens können weitere Maßnahmen hinzukommen oder geplante Änderungen angepasst oder gestrichen werden. Wir werden Sie darüber auf dem Laufenden halten.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums vom 9. November 2009, www.bundestag.de

Koalitionsvertrag: Weitere steuerliche Änderungen stehen an

Der neue Koalitionsvertrag zwischen den Regierungsparteien CDU/CSU und FDP sieht erwartungsgemäß jede Menge geplante Steueränderungen vor, die durch umfangreiche Entlastungen die Wirtschaft beleben und stabilisieren sollen. Teile davon werden aller Voraussicht nach bereits durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz umgesetzt. Darüber hinaus kann mit folgenden Maßnahmen gerechnet werden:

Änderungen für Unternehmer

- Im Bereich der Umsatzsteuer soll geprüft werden, ob nicht ein genereller Übergang zur Istbesteuerung den Umsatzsteuerbetrug eindämmt. Die elektronische Rechnungsstellung wird künftig gefördert. Weiterhin ist geplant, die umsatzsteuerliche Ungleichbehandlung kommunaler und privater Anbieter aufzuheben.

- Zur Diskussion steht auch wieder Mal die 1 %-Regelung für Dienstfahrzeuge.
- Für Unternehmen mit Auslandsbetriebsstätten werden die Sanktionierungsmaßnahmen bei Funktionsverlagerungen ins Ausland überarbeitet.

Änderungen für alle Steuerpflichtigen

- Der derzeit noch progressive Verlauf der Einkommensteuertarifkurve soll ab 2011 einem Stufentarif weichen. Wie genau das neue Modell aussehen wird, steht noch nicht fest. Fakt ist, dass untere und mittlere Einkommensbereiche entlastet werden sollen.
- Private Steuerberatungskosten werden aller Voraussicht nach wieder absetzbar.
- Verbesserte Abzüge sind auch im Bereich der Ausbildungskosten, bei Beschäftigung einer Haushaltshilfe, bei Unterbringung in einem Pflegeheim und bei anderen außergewöhnlichen Belastungen geplant.
- Lebenspartner sollen Ehegatten gleich gestellt werden.
- Eine Reihe weiterer Bestimmungen sollen den Umgang mit den Finanzämtern entbürokratisieren. Vorgeschlagen wird u.a. Steuererklärungsvordrucke einfacher zu gestalten, dass Arbeitnehmer ihre Steuererklärung im Zwei-Jahres-Turnus beim Finanzamt einreichen können, auf Wunsch soll es sogar die vorausgefüllte Steuererklärung geben und Papierbelege werden auf ein Minimum reduziert.
- Darüber hinaus soll die Finanzverwaltung mit einigen Maßnahmen dem Steuerzahler entgegenkommen, z.B. soll die Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte nur auf wesentliche und aufwändige Fälle beschränkt werden. Betriebsprüfungen müssen grundsätzlich innerhalb von 5 Jahren abgeschlossen sein bzw. dann, wenn die neue Betriebsprüfung beginnt. Das Kontenabrufverfahren soll überprüft und Nichtanwendungserlasse, mit denen die Finanzverwaltung unliebsame Urteil nicht anwendet, vermieden werden.
- Eltern, die ihre unter 3-jährigen Kinder zu Hause betreuen, sollen ab 2013 ein monatliches Betreuungsgeld in Höhe von 150 € (ggf. als Gutschein) erhalten.

Sonstige Bereiche

- Es wird geprüft, ob die derzeit geltenden Steuersätze und Freibeträge bei der Erbschaftsteuer regional unterschiedlich gestaltet werden sollten.
- Die jetzige Denkmalförderung wird beibehalten.
- Krankenversicherungsbeiträge bei Arbeitnehmern werden voraussichtlich in Form eines festen Arbeitgeberanteils und einer Arbeitnehmer-Pauschale erhoben.
- Die Einspeisevergütung für Solaranlagen wird überprüft.

Hinweis:

Die konkrete Umsetzung wird sich erst zeigen, wenn die entsprechenden Gesetzesentwürfe vorliegen. Im Übrigen will die neue Bundesregierung keine rückwirkenden Änderungen veranlassen und auch an bereits verabschiedeten Gesetzen festhalten.

Quelle: Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, www.cdu.de

Geschenke an Geschäftsfreunde – Steuerliche Klippen meistern!

Das Jahresende naht und wie jedes Jahr werden Geschäftsfreunde beschenkt. Damit aus steuerlicher Sicht später keine unangenehmen Überraschungen warten, müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Die Aufwendungen für die Geschenke können nur dann als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn sie nicht mehr als 35 € netto pro Jahr und pro Empfänger betragen.
- Aufpassen müssen Unternehmer, die keinen oder nur einen beschränkten Vorsteuerabzug haben, z.B. Ärzte oder Versicherungsvertreter. Die Vorsteuer muss dann in die Wertgrenze einbezogen werden. Der Bruttobetrag darf dann nicht über 35 € liegen.
- Vom Betriebsausgabenabzug können nur Sachzuwendungen, z.B. eine Flasche Wein, profitieren. Geldgeschenke sind nicht abzugsfähig.
- Der Name des Empfängers muss auf einer ordnungsgemäßen Rechnung vermerkt werden. Enthält die Rechnung mehrere Positionen, sollte eine gesonderte Geschenkeliste angefertigt werden, aus der die Empfängernamen sowie Art und Werte der Geschenke aufgelistet sind.
- Wichtig ist, dass die Kosten für Geschenke auf ein besonderes Konto getrennt von allen anderen Kosten gebucht werden müssen, z.B. "Geschenke an Geschäftsfreunde".

Wird auch nur eine der o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt, bspw. wenn die Geschenke den Betrag von 35 € übersteigen oder die formellen Anforderungen nicht korrekt vollzogen wurden, droht die Streichung des Betriebsausgabenabzugs. Darüber hinaus muss auf den Nettobetrag Umsatzsteuer entrichtet werden.

Hinweis:

Zugaben, bspw. beim Wareneinkauf, sind keine Geschenke und unterliegen nicht den strengen Abzugsregeln. Sie dürfen aber nicht auf das Konto "Geschenke an Geschäftsfreunde" gebucht werden, sondern gehören auf ein separates Konto.

Betrieblich veranlasste Sachzuwendungen führen beim Empfänger grundsätzlich zu steuerpflichtigen Einnahmen. Um bei höheren Geschenken die – oftmals erst nachträglich festgestellte – Versteuerung des Empfängers zu vermeiden, gibt es die Möglichkeit, die Zuwendung bereits für den Empfänger zu versteuern. Mit der Pauschalsteuer von 30 % kann der Unternehmer die Einkommensteuer des Empfängers übernehmen. Dabei sind allerdings so manche Voraussetzungen zu beachten:

- Obergrenze für die Pauschalierung sind 10.000 € je Empfänger und Wirtschaftsjahr.
- Der Antrag gilt einheitlich für sämtliche in einem Wirtschaftsjahr gewährte Sachzuwendungen.
- Sachzuwendungen im Wert bis zu 10 € fallen als „Streuwerbeartikel“ unter die Geringfügigkeitsgrenze und müssen nicht versteuert werden.
- Soll die Pauschalbesteuerung noch für 2009 angewandt werden, so muss die Pauschalsteuer für Geschenke an Geschäftsfreunde mit der letzten Lohnsteueranmeldung des Wirtschaftsjahres abgeführt werden.
- Bei Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer gilt als letzter Termin die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, also spätestens der 28.2. des Folgejahres.

- Zur Pauschalsteuer von 30 % kommen noch Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer hinzu. Die Kirchensteuer kann entweder pauschal für alle Empfänger oder durch Einzelnachweis für jeden Empfänger entsprechend seiner Religionszugehörigkeit abgeführt werden.
- Sind die Zuwendungen selbst als Betriebsausgabe abzugsfähig – in der Regel dann, wenn der Wert nicht 35 € übersteigt – so ist auch die Pauschalsteuer abziehbar.

Hinweis:

Die Anwendung der Pauschalierungsbesteuerung sollte sorgfältig überlegt werden. Wir informieren Sie gern!

Investitionsabzugsbetrag für Betriebs-Pkw trotz 1 %-Regelung?

Steuerpflichtige, die sich ein Betriebsfahrzeug anschaffen wollen, können nicht in den Genuss eines Investitionsabzugsbetrags kommen, wenn der private Nutzungsanteil nach der 1 %-Regelung ermittelt wird. Eine Ansparrücklage nach dem bis vor Inkrafttreten der Unternehmensteuerreform im Jahr 2007 geltenden Recht war dagegen möglich gewesen. Hintergrund sind die neuen Anforderungen an die betriebliche Nutzung, die – wie bereits bei der Sonderabschreibung – mindestens 90 % betragen muss. Wird die Privatnutzung pauschal ermittelt, wird ein höherer privater Anteil unterstellt.

Der Unternehmer kann aber folgendes tun. Auch wenn er bisher die Privatnutzung anhand der 1 %-Regelung ermittelt hat, kann er für das neu angeschaffte Fahrzeug ein Fahrtenbuch führen und damit die fast ausschließliche Nutzung dem Finanzamt im Nachhinein beweisen. Das wollte auch der Gesellschafter einer GbR tun. Doch damit stieß er bei seinem Finanzamt auf Ablehnung. Das Finanzamt strich den Abzug, da der Steuerpflichtige die private Pkw-Nutzung seiner bisherigen Fahrzeuge im Rahmen der 1 %-Regelung ermittelt hatte. Dass er ab dem Investitionsjahr ein Fahrtenbuch führen wollte, um so die fast ausschließliche betriebliche Nutzung zu dokumentieren, beeindruckte die Finanzbeamten wenig. Anders dagegen das Finanzgericht, dem die Ankündigung geeigneter Aufzeichnungen ausreichte. Zwar erfordere die Absicht der betrieblichen Nutzung eine „Prognoseentscheidung“, an die allerdings keine allzu hohen Maßstäbe zu setzen seien. Weiterhin lehnte das Finanzgericht die Auffassung ab, dass die bisherige Anwendung der 1 %-Regelung keine künftige fast ausschließliche betriebliche Nutzung prognostiziere. Damit wich das Finanzgericht ausdrücklich von der gängigen Verwaltungspraxis ab. Inzwischen hat das Finanzamt dagegen Beschwerde beim BFH eingelegt.

Praxishinweis:

Die Entscheidung des Finanzgerichts ist einleuchtend. Warum sollte auch die Ankündigung, ein Fahrtenbuch zu führen, nicht glaubhaft genug sein! Tatsächliche Indizien können natürlich erst im Nachhinein geliefert werden, nämlich dann, wenn das korrekte Fahrtenbuch einen Privatanteil von unter 10 % nachweist. Sollte sich dann dennoch eine höhere private Nutzung herausstellen, wird der Investitionsabzugsbetrag rückwirkend gestrichen.

Quelle: FG des Saarlandes, Beschluss vom 30. Juli 2009, 1 V 1185/09, Beschwerde eingelegt (BFH VIII B 190/09), LEXinform Nr. 5008938



**UNSER BÜRO IST
VOM 23.12.2009
BIS ZUM 06.01.2010
GESCHLOSSEN.**

